

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 14
(März 2014)

SCHERBAUM SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

**Kein Mitverschulden eines Anlegers, der trotz mehrfacher
Verkaufsempfehlung und Erkennen eines massiven Kursverlustes
Wertpapiere nicht verkauft hat**

**Kein Mitverschulden eines Anlegers, der trotz mehrfacher
Verkaufsempfehlung und Erkennen eines massiven Kursverlustes
Wertpapiere nicht verkauft hat**

Sachverhalt:

Der Kläger erwarb im Jahr 2004 Wertpapiere, von denen er annahm, dass es sich um Aktien handle. Der Berater erklärte dem Kläger, dass es sich um eine Immobilienaktie mit konstantem Verlauf handle. Im Mai 2007 bemerkte der Kläger, dass der Kurs der Wertpapiere erheblich gefallen war. Am 27.07.2007 riet der Berater dem Kläger zum Verkauf der Wertpapiere. Diesen Rat wiederholte der Berater am 29.07.2007 und teilte dem Kläger zudem mit, dass er selbst und sein Vater die von ihnen gehaltenen Wertpapiere ebenfalls verkaufen würden. Am 30.07.2007 empfahl der Berater nochmals allen seinen Kunden, die Wertpapiere zu verkaufen. Am selben Tag brach der Kurs der Wertpapiere erstmals dramatisch ein. Auch dem nochmaligen Rat seines Finanzberaters im Sommer 2007, die Wertpapiere zu verkaufen, folgte der Kläger nicht.

Der Kläger begehrte (stark vereinfacht) Ersatz für die erlittenen Vermögensverluste, weil ihm die Veranlagung deshalb gewinnbringend und risikoniedrig erschien, weil die Beklagte in ihrer Werbebroschüre die Veranlagung als eine de facto sichere Anlage mit hohem Ertrag präsentiert habe. Die Beklagte habe diese Werbebroschüre, die als Informationsquelle für potentielle Anleger und Anlageberater bestimmt gewesen sei, für die Vermarktung der streitgegenständlichen Wertpapiere in Verkehr gebracht und müsse daher für den unrichtigen Inhalt einstehen.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und wandte (unter anderem und soweit hier von Interesse) ein, die Werbebroschüre enthalte korrekte Informationen, weil darin (auch) darauf hingewiesen werde, dass Renditen der Vergangenheit keine Garantie für zukünftige Gewinne darstellen könnten. Jedenfalls treffe den Kläger ein Mitverschulden am allenfalls eingetretenen Schaden, weil er trotz entsprechender

Ratschläge seines Finanzberaters im Mai und Juli 2007 die Wertpapiere nicht verkauft habe.

Beurteilung durch den OGH:

Der Kläger durfte darauf vertrauen, dass die Beklagte über die Eigenschaften ihres Produkts ausreichende Kenntnisse besitzt, dass die in den Verkaufsbroschüren enthaltenen Informationen zutreffen und das Produkt darin richtig und mit den wesentlichen Faktoren vollständig beschrieben wird. Bei dem hier gegenständlichen Verkaufsprospekt handelt es sich auch um keine offensichtlich verkürzte, bloß die Aufmerksamkeit weckende Werbeaussage, sondern um die für den durchschnittlichen Privatanleger verständliche und (scheinbar) vollständige Information, die den Zweck verfolgt, dem Privatanleger eine vernünftige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Nach ständiger Rechtsprechung kommt ein durch irreführende Werbebroschüren verursachter Irrtum über die Risikogeneigntheit und Wertstabilität eines Wertpapiers auch als Haftungsgrund für einen Schadenersatzanspruch in Betracht. Auch dass der Kläger seine Wertpapiere trotz erheblicher Kursstürze Ende Juli 2007 und mehrfacher Verkaufsempfehlungen seines Finanzberaters behielt, steht weder einer kausalen Schadensverursachung durch die Beklagte entgegen noch begründet es ein Mitverschulden des Klägers an dem bereits durch den Erwerb der Wertpapiere eingetretenen Schaden. Sollte die Beklagte mit ihrem Mitverschuldenseinwand auf eine Verletzung der Schadensminderungspflicht abzielen, lässt sie die durch die Prospektangaben verursachte unklare Situation des Klägers – die Beklagte stand sogar noch im letztinstanzlichen Verfahren auf dem Standpunkt, ihre Prospektangaben seien richtig gewesen – und dessen Risiko, sich dem nachträglichen Vorwurf eines unnötigen und voreiligen Panikverkaufs auszusetzen, unberücksichtigt. Dazu kommt, dass die Verkaufsempfehlung des Finanzberaters nach dem festgestellten Sachverhalt nicht mit Sachargumenten begründet war. Dem Kläger steht daher ein vollständiger Ersatz der von ihm erlittenen Schäden zu.

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnergasse 3,
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at